

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara Eidenberger, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 15.12.2015 in einem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien **als Medieninhaberin von „krone.at“** wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung von Fotos zu dem Artikel „IS mordet weiter: Neue Schockbilder aus Syrien“, erschienen am 17.11.2015 auf „krone.at“, verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz, Schutz der Menschenwürde) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel werden Ermordungen von Gefangenen durch den IS geschildert. Ein homosexueller Mann sei mit verbundenen Augen von einem Gebäude gestoßen worden, er und ein weiterer Mann seien dann gesteinigt worden. Die Leichen habe man auf der Straße liegen gelassen. Ein Mann sei enthauptet worden, da er „Allah beleidigt“ habe, einem anderen Mann sei wegen eines Diebstahls die Hand abgehackt worden. Gefangene syrische Soldaten und kurdische Kämpfer würde ein schrecklicher Tod erwarten, auf einem veröffentlichten Video sei beispielsweise zu sehen, wie ein Teenager einen angeblichen Spion erschieße.

Dem Artikel sind zahlreiche Bilder und Bilderserien beigelegt. Das Titelbild besteht aus mehreren Bildern. Auf zwei Bildern ist ein Mann zu sehen, wie er mit verbundenen Augen in ein Haus geführt und vom Dach des Gebäudes gestoßen wird. Auf einem weiteren Bild sind an den Füßen kopfüber hängende, offenbar mit Benzin übergossene und brennende Menschen abgebildet.

Der Artikel enthält außerdem mehrere Twitter-Postings unter anderem mit den folgenden Bildern:

- Bilder der Leichen zweier gesteinigter Männer;
- Das Bild eines auf dem Boden knienden Mannes vor seiner Enthauptung;
- Ein Bild, auf dem einem Mann die Hand abgehackt wird;
- Bilder, auf denen Gefangenen die Kehle durchgeschnitten wird;
- Ein Bild, auf dem ein Jugendlicher mit einer Pistole auf den Kopf eines auf dem Boden knienden Mannes zielt.

Nach Meinung des Senats verstößt die Veröffentlichung dieses Bildmaterials eindeutig gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Schutz der Würde der Person hat (vgl. auch Fall 2014/149).

Der Senat betont, dass der Moment des Todes zu der Privatsphäre der Sterbenden zählt (siehe z.B. Fall 2014/152).

Berichte über die Gräueltaten des IS/ISIS sind von öffentlichem Interesse: Es ist wichtig, die Allgemeinheit über die schrecklichen Verbrechen des IS/ISIS zu unterrichten. Entscheidend dabei ist jedoch, wie derartige Berichte aufbereitet sind und welches Bildmaterial dafür eingesetzt wird.

Das für den vorliegenden Artikel verwendete Bildmaterial bedient nach Meinung des Senats in erster Linie die Sensationslust der Leserinnen und Leser; die Aufklärung steht nicht im Vordergrund. Gerade bei derart brutalem und daher heiklem Bildmaterial ist es nach Ansicht des Senats notwendig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien wahrnehmen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der IS/ISIS bewusst auf die Verbreitung von derartig brutalem Bildmaterial durch die Medien setzt. Der IS/ISIS inszeniert exzessive Gewalt, um in demokratischen Gesellschaften für Aufmerksamkeit und Verunsicherung zu sorgen. Die barbarischen Ermordungen haben auch den Zweck, brutale Bilder zu gewinnen und diese weltweit zu verbreiten. Unabhängige Medien müssen darauf achten, sich nicht vom IS/ISIS instrumentalisieren zu lassen und zu dessen Propagandawerkzeug und Erfüllungsgehilfen zu verkommen (vgl. Fall 2014/152).

Auch wenn die vorliegenden brutalen Bilder verhältnismäßig rasch aus dem Artikel entfernt wurden, stuft der Senat die Veröffentlichung als schwerwiegenden Ethikverstoß ein, den er gemäß § 20 Abs. 2 lit. a VerfO feststellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Krone Multimedia GmbH & Co KG auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar

15.12.2015